

Anlage 1

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Märkte der Landeshauptstadt Hannover

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Änd. des Kommunalverfassungsgesetzes vom 23.3.2022 (Nds. GVBl. S. 191) und der §§ 1, 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Art. 6 G zur Änd. des Kommunalverfassungsgesetzes und anderer kommunalrechtl. Vorschriften vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am XX.XX.XX folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Märkte der Landeshauptstadt Hannover beschlossen:

Artikel 1

§ 1 der Gebührensatzung für die Benutzung der Märkte der Landeshauptstadt Hannover wird wie folgt gefasst:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenhöhe

Für die Benutzung der städtischen Märkte werden Gebühren nach dem als Anhang zu dieser Satzung beigefügten Gebührentarif erhoben, der einen Bestandteil dieser Satzung bildet. Die Gebührenpflicht beginnt mit der Zuweisung des Standplatzes.

Die Gebühren werden als Tages- oder Jahresgebühren erhoben. Für den Weihnachtsmarkt werden die Gebühren für die Dauer des Marktes erhoben.

Für die Berechnung der Gebühren ist bei Wochen- und Bauernmärkten die Frontlänge in Metern der Marktstände und für beanspruchte Flächen die vor einem Marktstand liegen und über eine Tiefe von 2,50 m des Marktstandes hinausgehen, der Flächeninhalt maßgebend. Bei den übrigen Märkten ist der Flächeninhalt der Marktstände maßgebend. Bei der Frontlänge wird ein angefangener Meter als voller Meter gerechnet. Flächen werden auf volle m² aufgerundet.

Wenn auf den Wochen- und Bauernmärkten die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner einer Jahreserlaubnis die in der Erlaubnis festgesetzten Maße überschreitet, werden für die Überschreitung Tagesgebühren erhoben.

In den Gebührensätzen ist die Umsatzsteuer noch nicht enthalten.

Artikel 2

Der Gebührensatzung für die Benutzung der Märkte der Landeshauptstadt Hannover wird nach § 8 folgender Anhang beigefügt:

Gebührentarif

Tarifstelle	Kategorie	Gebühr in €	Berechnung
1	Wochenmärkte		
1.1	Tagesgebühr	5,68	je Frontlänge täglich
1.2	Jahresgebühr	148,72	je Frontlänge jährlich
1.3	Fläche vor Marktstand Tagesgebühr	2,27	je m ² täglich
1.4	Fläche vor Marktstand Jahresgebühr	59,49	je m ² jährlich
2	Bauernmärkte		
2.1	Tagesgebühr	5,48	je Frontlänge täglich
2.2	Jahresgebühr	153,81	je Frontlänge jährlich
2.3	Fläche vor Marktstand Tagesgebühr	2,19	je m ² täglich
2.4	Fläche vor Marktstand Jahresgebühr	61,52	je m ² jährlich
3	Weihnachtsmarkt an der Marktkirche		
3.1	Anbieter von Getränken	463,15	je m ² für die Dauer des Marktes
3.2	Anbieter von Speisen aller Art	358,72	je m ² für die Dauer des Marktes
3.3	Händler (inklusive Lebensmittel)	173,17	je m ² für die Dauer des Marktes
3.4	Anbieter von Kunsthandwerk und Weihnachtsartikeln	102,66	je m ² für die Dauer des Marktes
4.	Sonstige Sonder- und Jahrmärkte		
4.1	Marktstand	5,19	je m ² täglich

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den _____, 2022

(Oberbürgermeister)

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich verkündet.

Hannover, den _____, 2022

(Oberbürgermeister)